

# RS OGH 2001/9/27 5Ob159/01w, 5Ob18/06t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2001

## Norm

WEG 1975 §13c Abs1

WEG 2002 §18

## Rechtssatz

Die Vermietung von Kfz-Abstellplätzen, die im gemeinschaftlichen Eigentum stehen, gehört zu den Verwaltungsagenden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Vermietung an Dritte oder an Miteigentümer der Liegenschaft handelt. Die Wohnungseigentümergeinschaft hat das Recht, gerichtlich klären zu lassen, ob Mietrechte an einem gemeinschaftlichen Kfz-Abstellplatz bestehen, die mit einem schon abgeschlossenen oder erst abzuschließenden Mietvertrag kollidieren.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 159/01w  
Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 159/01w

- 5 Ob 18/06t  
Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 18/06t

Auch; Beisatz: Das Rechtsschutzbegehren, einen notwendigerweise allgemeinen Teil der Liegenschaft (§ 2 Abs 4 zweiter Fall WEG 2002) von unberechtigter Inanspruchnahme durch Dritte freizuhalten, kann nicht nur von den Wohnungseigentümern aus dem Titel des Eigentums, sondern auch von der Eigentümergeinschaft als ordentliche Verwaltungsmaßnahme durchgesetzt werden. Dabei ist sie keineswegs auf einen Feststellungsanspruch beschränkt, sondern berechtigt, alle dem Ziel der Freimachung und Freihaltung dienenden Ansprüche zu verfolgen, wozu auch ein Räumungsanspruch zu zählen ist. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115937

## Dokumentnummer

JJR\_20010927\_OGH0002\_0050OB00159\_01W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)